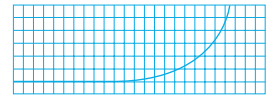


Standard Lift

Einfache Methode, große Wirkung:  
Die Standardlift Aufzugsanalyse



## Betreiberpflichten

Seite 1

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen richten sich an den Betreiber der Aufzugsanlage und dienen der Einhaltung des sicheren Betriebes der Anlage.

Die Betreiberpflichten werden aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den ergänzenden Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS, insbesondere die TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen) gebildet. Hier wird festgelegt, welche Maßnahmen Sie zum sicheren Betrieb Ihrer Aufzugsanlage durchführen müssen:

### ■ Kontrolle durch zugelassene Zentrale Überwachungsstelle (TÜV-Prüfung)

Ein Aufzug gilt als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der BetrSichV. Aufzüge müssen durch die amtlich anerkannten Sachverständigenorganisationen regelmäßig geprüft werden. Gemäß § 15 Abs. 13 BetrSichV muss ein Aufzug spätestens alle zwei Jahre geprüft werden, die so genannte wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung). Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen erfolgt eine Prüfung des ordnungsgemäßen Zustands (Zwischenprüfung).

### ■ Gefährdungsbeurteilung

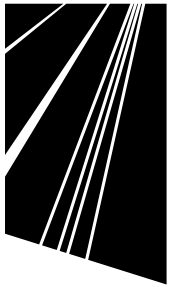
Jeder Aufzugsbetreiber muss gemäß § 15 BetrSichV für alle vorhandenen und neuen Aufzüge eine so genannte Gefährdungsbeurteilung erstellen. Mit der Gefährdungsbeurteilung weist der Betreiber nach, dass er alle sicherheitstechnischen Vorkehrungen getroffen hat. Wichtig dabei ist, dass grundsätzlich das Gesamtsystem Aufzug auf mögliche Gefährdungen sicherheitstechnisch bewertet wird.

### ■ Wartung

Jede Anlage unterliegt gemäß § 12 BetrSichV einer Wartungspflicht, die je nach Betrieb der Anlage in festgesetzten Zeiträumen erfolgen muss. Die Wartung erfolgt durch dafür autorisierte Aufzugsfirmen.

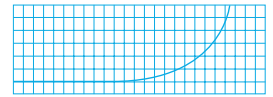
### ■ Notbefreiung / Notruf

Jede Aufzugsanlage, die Personen transportiert, muss über ein zugelassenes Notrufsystem (TRBS 2181) an eine ständig besetzte Stelle angebunden sein. Nur so ist gewährleistet, dass im Notfall eine schnelle Reaktion zur Befreiung evtl. eingeschlossener Personen in angemessener Zeit erfolgen kann.



Standard Lift

Einfache Methode, große Wirkung:  
Die Standardlift Aufzugsanalyse



### ■ Beauftragte Person für Aufzugsanlagen zu benennen (Aufzugswärter)

Betreiber von Aufzugsanlagen, haben nach §12 BetrSichV eine oder mehrere Personen zu beauftragen, die Anlagen vorgegebenen Kontrollen zu unterziehen.

Alle regelmäßigen Kontrollen, Wartungen, Reparaturen, TÜV-Abnahmen etc. müssen lückenlos dokumentiert werden, damit Sie Ihrer Betreiberpflichten nachkommen.

Bei all diesen Pflichten können wir Sie unterstützen und entlasten – Entscheiden Sie selbst, an welcher Stelle und in welchem Umfang. **Bei Fragen und Wünsche rufen Sie uns gerne an.**